

14.03.03**Beschluss**
des Bundesrates

Zehnte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 2a Saatgutverordnung)

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Eine Teilnahme am gemäß Entscheidung 2002/454/EG der Kommission vom 12. Juni 2002 möglichen, zeitlich begrenzten Versuch zur Erhöhung des Höchstgewichtes bei Saatgutpartien von Gräsern auf 25 t wird abgelehnt. Bei Gräserpartien dieser Größenordnung sind Homogenitätsmängel zu befürchten. Die als Durchführungsvoraussetzung benannte Heterogenitätsprüfung ist bisher weder Gegenstand noch Voraussetzung der Beschaffenheitsprüfung im Rahmen der Saatgutankennung. Es existieren keine klaren technischen Regelungen, wie die nach Anhang Buchstabe a dieser Entscheidung der Kommission erforderliche Heterogenitätsprüfung durchzuführen ist und welche Mindestparameter erreicht werden müssen, damit die Partie dem Homogenitätserfordernis entspricht. Auf der 71. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut (AG AKST) haben sich die Ländervertreter der AKST sowie die Vertreter des Bundessortenamtes gegen eine Teilnahme an diesem Experiment ausgesprochen.